

AP

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Bürgersaal der Stadt Lauterecken im Dienstleistungszentrum Schulstraße 10 in Lauterecken

§ 1

Der Bürgersaal im Dienstleistungszentrum Schulstraße 10 steht allen Einwohnern für private Feiern, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen und sonstigen Feierlichkeiten, zur Verfügung.

Er kann auch von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen benutzt werden.

Ebenso ist eine gewerbliche Nutzung nach Antrag möglich.

§ 2

Die Benutzung des Bürgersaales muß rechtzeitig beim Stadtbürgermeister bzw. Beigeordneten beantragt werden.

Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Einganges.

Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- ⇒ Saal
- ⇒ Küche
- ⇒ Toiletten

§ 3

Das Benutzungsentgelt je Benutzungstag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) Hochzeiten | 50,-- DM |
| b) Konfirmationen/Kommunionen | 50,-- DM |
| c) Beerdigungen | 50,-- DM |
| d) Geburtstage | 50,-- DM |
| e) Sonstige Feiern | 50,-- DM |
| f) Gewerbliche Veranstaltung
(hierzu gehört die Reinigung nach jeder Veranstaltung) | 200,-- DM |
| — Pro Veranstaltung wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 30,-- DM erhoben — | |
| g) Vereine | |
| - Ganzjährige Benutzung
(hierzu gehört die Reinigung nach jeder Benutzung) | 400,-- DM |
| - Einzelveranstaltung, bei denen die Allgemeinheit Zutritt hat
(hierzu gehört die Reinigung nach jeder Benutzung) | 50,-- DM |

§ 4

Von allen Benutzern wird erwartet, daß sie die benutzten Räume in ordentlichem Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen.

Alle benutzten Räume, einschließlich Toiletten, müssen gereinigt werden.

Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist nachzuweisen.

Für die Benutzung ist eine Kautions von 200,- DM zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

§ 5

Für Beschädigungen, die durch fahrlässiges und ungebührliches Verhalten entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe.

Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

Gläser, Geschirr und Bestuhlung, dürfen nicht außer Haus genommen werden.

§ 6

Die Stadt Lauterecken als Hauseigentümerin wird durch den Stadtbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Sie entscheiden über Ausnahmen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

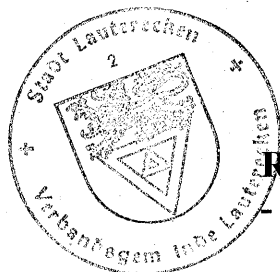
§ 7

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt Lauterecken von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgersaales, einschließlich der Zugänge, entstehen.

§ 8

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

67742 Lauterecken, den 24.3.98



Rolf-Dieter Suffel
- Stadtbürgermeister -